

10. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Jossgrund

Auf Grund der §§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2015 (GVBl. I S. 158,188) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund am 14.12.2015 nachstehende 10. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Jossgrund vom 09.11.1981, zuletzt geändert durch die 9. Satzung vom 15.12.2014, beschlossen:

A r t i k e l 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und Nachmittagsbesuch von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für
- | | | |
|--|---|-------------------|
| a) das 1. Kind | = | 110,00 Euro/Monat |
| b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht | = | 55,00 Euro/Monat |
| c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, | = | 6,00 Euro/Monat |
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und Nachmittagsbesuch von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr für
- | | | |
|--|---|------------------|
| a) das 1. Kind | = | 90,00 Euro/Monat |
| b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht | = | 45,00 Euro/Monat |
| c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, | = | 5,00 Euro/Monat |

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch des Kindergartens bei der Öffnungszeit von 7.30 - 13.25 Uhr für
- a) das 1. Kind = 65,00 Euro/Monat
 - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht = 32,50 Euro/Monat
 - c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, = 2,50 Euro/Monat
- (4) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren werden die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 um 50% erhöht.
- (5) Für die Abgabe von Mittagessen wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben (incl. Betreuungszuschlag von 0,50 €).
- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Jossgrund keine Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Eltern deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung gebührenpflichtig.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

63637 Jossgrund, den 17.12.2015



Der Gemeindevorstand

Rainer Schreiber
Bürgermeister